

Gemeinde Alteglofsheim
Bahnhofstraße 10
93087 Alteglofsheim

Zusammenfassende Erklärung

5. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Alteglofsheim am Forst Sondergebiet Photovoltaik „Solarpark Fl.Nr. 211 Gemarkung Alteglofsheim“

Fl.-Nr. 211 Gmkg. Alteglofsheim

1. Verfahrensablauf:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.10.2021 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 25.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 13.01.2022 hat im Rahmen eines Erörterungstermines am 17.02.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 13.01.2022 hat in der Zeit vom 24.01.2022 bis 28.02.2022 stattgefunden.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am 07.04.2022 gebilligten Fassung vom 07.04.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.04.2022 bis 27.05.2022 beteiligt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der vom Gemeinderat am 07.04.2022 gebilligten Fassung vom 07.04.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.04.2022 bis 27.05.2022 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Alteglofsheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.07.2022 die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 07.07.2022 festgestellt.

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 02.11.2022 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

2. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Alteglofsheim plante die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Fl.Nr. 211 Gemarkung Alteglofsheim“, da im Flächennutzungsplan die Flächen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Die Größe der Anlage des „Solarpark Fl.Nr. 211 Gemarkung Alteglofsheim“ umfasst inklusive der Fläche für Eingrünung 5,01 ha und befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 211, Gemarkung Alteglofsheim. Die Vorhabenfläche liegt südöstlich von Alteglofsheim, nördlich von Hagelstadt und östlich von Thalmassing. Die Planung dient der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der betreffende Bereich wird in Sondergebiet, Photovoltaik (SO) nach § 11 BauNVO geändert.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Öffentlichkeit wurde in den oben genannten Zeiträumen Gelegenheit gegeben, sich zum Vorentwurf sowie Entwurf der Planung zu informieren sowie Stellungnahmen abzugeben.

Von Seiten der Bürger wurde im Rahmen der frühzeitigen und der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gab es folgende Hinweise, Einwände und Anmerkungen:

Landratsamt Regensburg SG S 41 Bauleitplanung

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde durch das Landratsamt Regensburg SG S 41 keine inhaltlichen Anmerkungen vorgebracht. Redaktionelle Anmerkungen wurden in die Planung aufgenommen.

Im Rahmen der regulären Beteiligung wurde von Seiten des LRA das Einverständnis mit der Planung erklärt.

LRA Regensburg SG S31 Wasserrecht, Gewässerschutz, staatl. Abfallrecht, Bodenschutz

Wasserrecht: Von Seiten des LRA Regensburg, Wasserecht wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Hinweis gegeben, dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind. Weitere Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser waren zur Kenntnis zu nehmen oder auf Ebene des Bebauungsplanes zu beachten. Dies wurde zur Kenntnis genommen und keine Änderung an der Bauleitplanung beschlossen.

Im Zuge der regulären Beteiligung wurden keine Hinweise vorgebracht.

LRA Regensburg SG S 31-2 Fachreferent Natur- u. Landschaftsschutz

Das Landratsamt erhob im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung. Der Forderung, die Hecken an der Südseite der PVA nach Osten zu verlängern, wurde nachgekommen.

Im Rahmen der regulären Beteiligung wurden keine Hinweise vorgebracht.

LRA Regensburg SG L 44 Tiefbauamt

Das Landratsamt verwies im Zuge der frühzeitigen Beteiligung auf die Lage an der Bahn und gab den Hinweis, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Blendwirkung der PV-Anlage nicht beeinträchtigt werden darf. Da die Blendwirkung in einem Blendgutachten untersucht wurde, konnte diese Forderung als erfüllt betrachtet werden.

Im Rahmen der regulären Beteiligung wurden keine Hinweise vorgebracht.

Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg

Die grundsätzlichen Bedenken der landwirtschaftlichen Fachstellen gegenüber der Umwandlung guter landwirtschaftlicher Flächen wurden zur Kenntnis genommen, diese jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Um der Abwägung in Bezug auf die Überplanung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen gerecht zu werden, wurde eine Standortalternativenprüfung, in der auch unter Einschränkung die Ackerzahlen berücksichtigt wurden, durchgeführt. Im Ergebnis war festzustellen, dass innerhalb des Gemeindegebietes keine sich

aufdrängenden Standortalternativen vorliegen. Nach sorgfältiger Abwägung der agrarstrukturellen Belange wurde an der Planung festgehalten.

Im Rahmen der regulären Beteiligung wurden keine Hinweise vorgebracht.

Telekom Deutschland GmbH

Die Telekom stimmte im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Planung zu, gab aber den Hinweis zur Anbindung an das Telekommunikationsnetz. Die Vereinbarungen zur Anbindung an das Telekommunikationsnetz und entsprechende Kostenerstattungen sind gegebenenfalls vom Vorhabensträger im Zuge der Ausführungsplanung mit der Telekom zu treffen.

Im Zuge der regulären Beteiligung gab die Telekom keine weiteren Einwände an, und verwies auf die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung.

Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn gab im Zuge der frühzeitigen Beteiligung den Hinweis, dass Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten sind. Diese Forderung konnte auf Grundlage des Blendgutachten als erfüllt betrachtet werden.

Zudem wies die Deutsche Bahn darauf hin, dass auf dem Grundstück eingetragene Rechte bzw. Dienstbarkeiten zu Gunsten der Deutschen Bahn vorhanden sind. Festsetzungen zur Freihaltung dieser Flächen wurden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Weitere Hinweise zum Umgang mit der Bahnlinie im Rahmen der Ausführungsplanung waren zur Kenntnis zu nehmen bzw. in der Planung bereits berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergaben sich keine Änderungen.

Im Rahmen der regulären Beteiligung wurden keine Hinweise vorgebracht.

Regierung der Oberpfalz Höhere Landesplanung

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurden seitens der Regierung der Oberpfalz keine Bedenken vorgebracht. Es wurde lediglich auf den LEP-Grundsatz 6.2.3 sowie das LEP Ziel 6.2.1 verwiesen und erklärt, dass die Planung mit diesen Vorgaben im Einklang steht.

Im Rahmen der regulären Beteiligung wurden keine Bedenken vorgebracht.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Das WWA erklärte im Zuge der frühzeitigen Beteiligung, dass wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen, und gab den Hinweis, dass Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern ist. Dieser war auf Ebene des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt.

Im Rahmen der regulären Beteiligung wurden keine Hinweise vorgebracht.

4. Umweltbelange:

Umweltbelange wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sowohl im Umweltbericht gem. § 2a BauGB, als auch im Rahmen der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen untersucht. Die Untersuchungen belegen bei den Schutzgütern insgesamt überwiegend geringe Auswirkungen. Eingriffe in den Naturhaushalt können mittels der auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung minimiert werden. Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Bei der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans werden die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen detailliert und der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ kompensiert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.